

VII 66 a
9. März 1964
Z/D

An den
Gemeinderat Goldach

G o l d a c h S G.

Betr. Ueberbauungsplan A. Boppart's Erben.

Wie Ihnen bereits seitens unseres Sekretariates mündlich dargelegt wurde, entspricht der vorstehende Ueberbauungsplan in darstellerischer Hinsicht nicht den gestellten Anforderungen. Ueberbauungspläne sollen (namentlich auch Baulinien und Ausnützungsziffern) die Ueberbauung in genereller Weise regeln. Sie stellen nie Ausführungsprojekte dar.

Angesichts der Dringlichkeit des Bauvorhabens sehen wir von einer Rückweisung der Pläne ab. Wir haben versucht, die Korrektur wenigstens teilweise im Genehmigungsvermerk anzubringen. Wir bitten Sie jedoch, bei künftigen Planungen die in unserem Kreisschreiben betr. Erlass von Zonen- und Ueberbauungsplänen vom 25. Mai 1963 enthaltenen Richtlinien beachten zu wollen.

Mit vorzüglicher Hochachtung:

Baudepartement
des Kantons St. Gallen
Der Regierungsrat:

sig. Dr. S. Frick

Beilagen:

- 2 genehmigte Pläne zurück.